

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 15 (1864)

Heft: 1

Artikel: Dienstinstruktion für die Kreisförster des Kantons Graubünden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763924>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wir jetzt Schädigungen von Käfern und Larven bis zu einer Höhe von 2300 Fuß zu beklagen haben, während die obere Gränze früher bei etwa 1800 oder höchstens 2000 Fuß Meereshöhe lag.

Der Holzabfuhr war die milde Witterung in den ersten 6 Wochen des Jahres nicht günstig; wo man dieselbe erzwingen wollte, waren die Beschädigungen an den Waldwegen groß. Die trockene Witterung und, wenigstens während der Nacht, niedrige Temperatur in der zweiten Hälfte des Februars und in der ersten Märzwoche machte die Wege fest und das Nachholen des nothgedrungen Versäumten möglich. Schlittweg hatten wir während des ganzen Jahres nie. Die ungewöhnlich günstige Witterung im November und Dezember war den Holzhauerarbeiten sehr förderlich, es sind daher die diesjährigen Schläge zum größten Theile aufgearbeitet. Die Ausführung der Frühlings- und Herbstkulturen wurde durch die günstige Witterung während und nach der Kulturzeit sehr gefördert, und der Erfolg der Frühlingskulturen ist fast durchweg ein ganz guter, zum Theil sogar ein ausgezeichneter. Die sehr trockene Sommerwitterung hat weniger geschadet, als man fürchtete, weil das Frühjahr dem Keimen des Saamens und dem Anwachsen der Pflanzen sehr günstig war.

Die Torfstecherei, namentlich aber das Trockene des ausgestochenen Torses, wurde durch die Witterung ebenfalls begünstigt; es wurde daher viel und gut getrockneter Torf gewonnen. Große Torfvorräthe, die bei den technischen Gewerben allgemein üblich werdende Verwendung von Steinkohlen und die sehr milde Winterwitterung haben unsere Brennholzpreise, namentlich aber diejenigen des Reisigs, etwas heruntergedrückt, und die Sag-, Bau- und Nutzholzpreise haben unter der eben herrschenden Geldkrise einigermaßen gelitten.

El. Landolt.

Dienstinstruktion für die Kreisförster des Kantons Graubünden.

I. Dienstpflichten der Kreisförster im Allgemeinen.

§ 1. Die Kreisförster stehen unter der Leitung und Aufsicht des Forstinspektors, an den sie sich in allen Dienstangelegenheiten zu wenden und dessen Aufträgen und Weisungen sie pünktlich nachzukommen haben (s. § 4 d. K. F.).

§ 2. In ihrer amtlichen Correspondenz führen sie einen besondern Kreisforstamts-Stempel und zu den amtlichen Holzzeichnungen einen Waldhammer mit dem Zeichen C. G.

§ 3. Die Kreisförster dürfen ohne besondere Erlaubniß des Kleinen Rathes neben ihrer Försterstelle kein anderes Amt übernehmen, noch andern Beruf treiben und sich bei bei seinem Holzhandel oder Gewerbe, wozu Holz als Hauptmaterial gebraucht wird, direkte oder indirekte betheiligen (§ 7 der Kant. Forstordnung).

§ 4. Der Wohnort wird ihnen vom Kleinen Rath angewiesen.

§ 5. Ohne Urlaubsbewilligung ist es ihnen nicht gestattet, über zwei Tage außer ihren resp. Forstkreis sich zu entfernen. Wenn sie über eine Woche von ihren Amtsfunktionen, sei es durch Krankheit oder auf andere Weise abgehalten werden, haben sie hievon Anzeige zu machen.

§ 6. Um Urlaubsbewilligung haben sich die Kreisförster mit ihrem Gesuche schriftlich an den Forstinspektor zu Handen des Kleinen Rathes zu wenden.

II. Besondere Pflichten und Obliegenheiten.

A. In Bezug auf die Kantons-Forstpolizei im Allgemeinen.

§ 7. Die Kreisförster sind verpflichtet, strenge Aufsicht über genaue Beobachtung und Vollziehung der in der Kant. Forstordnung enthaltenen Bestimmungen zu führen, Zu widerhandlungen möglichst vorzubeugen, Uebertretungen unverzüglich und mit genauer Berichterstattung anzugezeigen (§ 6 der Kant. Forstordnung).

§ 8. Sie beaufsichtigen ganz speziell diejenigen Waldungen, die ihnen durch kleinräthliche Beschlüsse zur Aufsicht und Bewirthschaffung übergeben sind.

§ 9. Die Kreisförster haben ferner darüber zu wachen, daß die vom Kleinen Rath genehmigten Waldordnungen für Gemeinden und öffentliche Korporationen pünktlich befolgt und vollzogen werden, auf Abweichungen und Nichtbeachtung derselben die betreffenden Forstverwaltungen aufmerksam und nöthigenfalls hievon dem Forstinspektor Anzeige zu machen.

§ 10. Wo der Kleine Rath die Einführung einer kantonalen Controlle über die Holzausfuhr nothwendig findet, ist der betreffende Kreisförster verpflichtet, dieselbe laut speziell vom Kleinen Rathe zu ertheilender Instruktion zu führen.

B. In Bezug auf Verkäufe und Abholzungen.

§ 11. Sobald die Kreisförster Kenntniß erhalten, daß in Privatwaldungen I. Klasse Abholzungen behufs Verkaufs, in Gemeinds- und Korporations-Waldungen überhaupt (betreffe es Wälder 1. oder 2. Klasse) ohne vorausgegangene Bewilligung des Kleinen Rathes oder der Kreis-

förster vorgenommen werden, so haben sie die Betreffenden auf die Unbefugtheit dieser Handlung aufmerksam zu machen, bei schon begonnener oder vollendeter Abholzung oder stattgefundenem Verkauf aber, ohne daß eine schriftliche Abholzungsbewilligung von kompetenter Seite vorliegt, die Sache zur Anzeige zu bringen und die begonnene Fällung einzustellen, die Anzahl der gefällten Stämme und die Holzmasse zu ermitteln und darüber entweder mit der ersten Anzeige oder wenn dies nicht geschehen könnte, gleich nachdem obige Erhebungen gemacht, genauen Bericht zu erstatten.

§ 12. Wenn bei Abholzungen zum Verkauf, die einer kantonalen Bewilligung bedürfen, nähere Verwandte des Kreisförsters, sei es als Käufer oder Verkäufer, betheiligt sind, so hat der betreffende Kreisföster dies dem Forstinspektor mitzutheilen, welcher alsdann einen unbetheiligten Beamten mit der Begutachtung beauftragen wird.

§ 13. Die Kreisföster sind ermächtigt, sowohl Gemeinden und Korporationen, als auch Privaten jährlich Bewilligung zur Abholzung behufs Verkaufs und zum Verkauf geworfener Stämme bis zu einem Quantum von 20 N. Klafter = 2000 C' Holzmasse zu ertheilen, wobei sie die §§ 15, 16, 18 und 20 gegenwärtiger Instruktion zu berücksichtigen und dem § 17 der Kantonal-Forstordnung entsprechend, das Holz nach seinem Handelswerth zu Handen der betreffenden Waldbesitzer anzuschlagen haben.

§ 14. Im Monat Januar jeden Jahres sind dem Forstinspektor Verzeichnisse der von den Kreisföstern ertheilten Abholzungsbewilligungen einzusenden, mit Angabe des Waldbesitzers und seines Wohnorts, des Waldes, des Gemeindsgebiets, der zur Abholzung bewilligten Holzmasse und Stammzahl, sowie des Datums der Bewilligung der forstamtlichen Werthanschläge und des wirklichen Erlöses.

§ 15. Bei erhaltenen Aufträgen zu Bericht und Gutachten über Zulässigkeit von Wald- oder Holzverkäufen von Gemeinden und Korporationen haben die Kreisföster nicht nur die Waldfläche (Areal) zu berücksichtigen, sondern hauptsächlich den gegenwärtigen Holzvorrath und die zu erwartende Holzproduktion, ferner den Holzverbrauch in der Gemeinde, die Garantien, die dieselbe durch eine mehr oder weniger vollkommene Waldwirtschaft und ökonomischen Holzverbrauch zu bieten im Stande ist, in Betracht zu ziehen.

§ 16. Bei Gutachten über Abholzungen behufs Verkauf in Waldungen 1. Klasse, gehören solche Gemeinden, Korporationen oder Privaten, kommt aber ganz besonders der Schutz in Betracht, den dieselben angrenzenden

oder entfernen Realitäten bieten, ihr Einfluß auf das Klima und Erhaltung des produktiven Bodens, sowie Erzielung eines möglichst wirtschaftlichen Zustandes derselben. (S. § 15 der Kant. Forstdordnung.)

§ 17. Die Berichte über nachgesuchte Abholzungen, welche jedesmal an den Kleinen Rath einzusenden sind, haben namentlich zu enthalten:

- a. Name des Waldbesitzers und dessen Wohnort.
- b. Benennung des Waldes.
- c. Benennung des Gemeindesgebiets, auf dem der Wald liegt.
- d. Gedrängte Beschreibung des Waldes, in welcher hauptsächlich anzugeben ist: die Grenze des Waldes, seine Lage, Neigungsgrad des Terrains, Bodenbeschaffenheit; dann bezüglich des Bestandes, Holzart, Alter, Schluß, Wachsthum, ungefähre Flächenausdehnung und Holzmasse.
- e. Angabe des Schutzes, den die Waldung allfällig bietet.
- f. Vorschläge zu Abholzungsbedingungen im Falle das Gutachten auf Entsprechung lautet.

(Schluß folgt.)

Durch gütige Mittheilung des Herrn Forstinspektor Gottrau in Freiburg erhalten wir folgende interessante Resultate der Messung eines Riesenexemplars von Weißtanne, das im Forstbezirk Murten steht und von dem dortigen Forstinspektor, Herrn Herren, folgendermaßen beschrieben wird.

Der Umfang des Stammes in Brusthöhe beträgt 21' 3" 5"". Bei 7' Höhe verzweigt sich dieser Kolos in 12 sekundäre Stämme, deren mittlerer 105' lang ist und für sich allein eine gewaltige Tanne bildet.

Ich habe diese Höhe bis ungefähr 20 Fuß unter der Spize selbst mit dem Meßband gemessen, von wo aus ich den Rest ganz gut von Aug abschätzen konnte. Bei 80' Höhe mißt dieser Stamm noch 34" im Umfang und bei Brusthöhe, von der Stelle aus gerechnet, wo er aus dem Hauptstamm entspringt, nicht weniger als 14'.

Wie schon gesagt, verzweigt sich der Hauptstamm in 12 Nebenstämmen, wovon 10 als Sägklöze von 10' Länge zu verwenden sein dürften. Die beiden andern sind mehr oder weniger stark gekrümmmt, so daß sie zu Brennholz verwendet werden müssen. Die Aeste erstrecken sich auf der einen Seite bis auf 60', auf der andern bis auf 45' vom Stamme weg, so daß sich eine Schirmfläche von 2162 □' ergibt.